



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 25.10.2022**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	Vzbgm. Caroline Seber	ErsGR Hannes Hofinger
	GV Herbert Hamader	GR Franz Nöhmer	ErsGR Franz Karl Holzapfel
	GV Friedrich Hofinger	GR Ing. Johann Wintereder	ErsGR Josef Dollberger
	GR Mag. Christoph Strobl	ErsGR Marina Ritt	
	GR Maximilian Purrer		
	GR Franziska Windhager		
	GR Ing. Josef Renner anwesend bis 20:00 Uhr		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Sophie-Theres Maier		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
FPÖ	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Brigitte Wahrstätter		
Grüne	GV Martin Plackner	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR DI Susanne Möderl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 18.10.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	4
TOP 02. Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschluss-fassung	5
TOP 03. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen für das Jahr 2022; Beschlussfassung	6
TOP 04. Abwasserbeseitigungsanlage BA 23: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung	9
TOP 05. Auflösung der gemeindeeigenen KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau & Co KG“:	12
a) Rückübertragung der an die VFI KG übertragenen Aufgaben; Beschlussfassung	12
b) Genehmigung der Auflösung	13
c) Genehmigung Gesellschafterbeschluss	13
TOP 06. Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	15
TOP 07. Erschließung Gewerbegebiet Nord-Ost und Aufschließung in Lohened: Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten; Beschlussfassung	16
TOP 08. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau über den Verkauf des GSt. 4294/1; Beschlussfassung	17
TOP 09. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Tanzschule Santner GmbH; Beschlussfassung	19

TOP 10. Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister bei der Abwicklung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien –Ausbauarbeiten im 3. OG“	25
TOP 11. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des GSt. 4301; Beschlussfassung	28
TOP 12. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 – Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung – „Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie“	32
TOP 13. (Teilweise) Aufhebung eines GR-Beschlusses über den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ und (teilweise) Aufhebung eines GR-Beschlusses über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	36
TOP 14. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	40
TOP 15. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	40
TOP 16. Erklärung eines Neuplanungsgebietes „Bambergerstraße – BBP Nr. 41“; Beschlussfassung	40
TOP 17. Bebauungsplan Nr. 33 Siedlungsgebiet Keltenweg – Änderung Nr.1; Beschlussfassung	43
TOP 18. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (betr. GSt. 3967); Beschlussfassung	44
TOP 19. Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 108/9) samt Löschungserklärung:	45
a) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung	45
b) Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung	45
TOP 20. Baulandsicherungsvertrag (GSt. 3106/6) – Löschungserklärung; Beschlussfassung	48
TOP 21. Nachwahlen in Ausschüsse	50
TOP 22. Allfälliges	50

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

❖ begrüßt die begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;

- ❖ informiert, dass sich Vzbgm. Caroline Seber, GR Franz Nöhmer, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Katharina Bruner und ErsGR Marina Ritt für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Elfriede Brandl und ErsGR Franz Karl Holzapfel anwesend.
- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 14. „Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung“ und 15. „Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung“ ab.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner informiert weiters darüber, dass GR Mag. Katharina Bruner mit Wirkung vom 01.10.2022 auf ihre Tätigkeit als Fraktionsobfrau der GRÜNEN Fraktion des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. verzichtet hat. Mit Schreiben vom 09.09.2022 wurde die nunmehrige Bestellung von Herrn GR Norbert Schweizer, als Obmann der GRÜNEN Fraktion und die Bestellung von Frau GR Mag. Katharina Bruner, als Obmann-Stellvertreterin, bekannt gegeben.

TOP 01. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 26. September 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Bei den Verfügungsmitteln wurden € 24.000,00 veranschlagt. Bis 15.9.2022 wurden € 13.280,58 in Anspruch genommen. Somit bleibt für das restliche Finanzjahr ein Kreditrest in Höhe von € 10.719,42.

Es soll weiterhin darauf geachtet werden, dass Ausgaben für Gemeinde- und/oder Parteiveranstaltungen strikt getrennt werden.

Bei Belegen von Vereinen mit gleicher Adresse wie die Gemeinde soll genauer definiert werden um welche Leistung es sich handelt.

2. Kosten Entwässerung Siedlung „Am Weinberg“

Dieser Punkt wurde umfassend diskutiert. Um weitere Informationen einzuholen, wurde dieser Punkt vertagt.

3. Subventionen 2022

Subventionen in Höhe von € 84.391,01 wurden bisher ausbezahlt. Diese sind durch GR-Beschlüsse genehmigt.

Weitere Ansuchen in Höhe von € 56.100,00 liegen auf, diese wurden aber bisher noch nicht im Gemeinderat behandelt.

4. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt

5. Allfälliges

- **Erklärung der Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den BAV Vöcklabruck (siehe Protokoll Prüfungsausschuss v. 30.5.2022)**

Die schriftliche Antwort von Herrn Zeitlinger vom BAV vom 6.9.2022 ist nicht zufriedenstellend. Herr GR Franz Schneeweiß versucht nun vom BAV Grieskirchen ein Leistungsverzeichnis (Leistungskatalog) zu bekommen. Damit könnte dann ein Preisvergleich erstellt werden.

- Für weitere Prüfungsausschusssitzungen wurden die Punkte
 - „Kosten St. Georgs Galerien“
 - „Kosten Rechtsangelegenheit Wallinger“

vorgemerkt.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 26. September 2022 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 02. Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass ein Subventionsansuchen des RAA für das Jahr 2022 vorliegt und beschlossen werden soll.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.10.2022 den

Antrag, folgende Subvention für das Jahr 2022 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag 2022	Anmerkung
2690/7570	Race Around Austria	5.000,00	Ansuchen eingelangt am 13.12.21 und 06.09.22

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 03. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Die Ortsbauernschaft St. Georgen i.A. hat mit Schreiben vom 05. September 2022 neuerlich auf Gewährung einer Unterstützung zur Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen angesucht.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2022 folgenden

Antrag: Den Landwirten der Marktgemeinde St. Georgen i.A. wird, aufgrund ihres Ansuchens vom 05. September 2022, für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen in der Tourismusgemeinde St. Georgen i.A. für das Jahr 2022 eine Beihilfe in Höhe von € 15,00 pro ha bewirtschafteten Grünland und € 25,00 pro ha Ackerfläche, welche über den Winter bis mindestens Ende Februar begrünt sind, genehmigt. Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages ist der Mehrfachantrag 2022. Die Flüssigmachung dieser Förderung erfolgt nach Vorlage eines Sammelantrages durch die Ortsbauernvertretung mit Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Fördernehmer.
--

Debatte:

GV Martin Plackner ersucht – unter Bezugnahme auf den Inhalt des gegenständlichen Antrages – um Erläuterung, was unter „kleinstrukturierte Agrarflächen“ konkret zu verstehen ist. Weiters ersucht **GV Martin Plackner** um Erklärung, warum die bisherige Grünlandförderung nun auf Ackerflächen erweitert werden soll. Schließlich ersucht GV Martin Plackner auch um Darstellung einer – für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. – nachvollziehbaren Abrechnung. Aus seiner Sicht – und dies ist jene, eines ehemaligen, langjährigen Prüfungsausschussmitgliedes – war bislang dem jährlichen Sammelantrag keine schlüssige Darstellung der Abrechnungsmodalitäten zu entnehmen. Die entsprechenden AMA-Anträge wurden den Sammelanträgen bislang NICHT beigelegt, sodass die Berechnungsgrundlage für die Gemeinde bislang nicht nachvollziehbar war.

GR Ing. Josef Renner erläutert, dass es einen Unterschied in der Bewirtschaftung macht, ob man eine kleine Fläche oder große Fläche bewirtschaften muss. Es gibt ohnehin in St. Georgen keine größeren Flächen, als drei Hektar.

Weiters weist **GR Ing. Josef Renner** daraufhin, dass ein Kubikmeter Samensaat € 60,-- kostet. Um die Äcker nicht brach liegen zu lassen, sondern zu Begrünen – und damit Lebewesen einen Lebensraum zu geben – ist diese Förderung sehr wichtig für die Landwirte. Ohne diese Förderung, würden die Äcker über den Winter nicht besamt bzw. begrünt werden können. Es ist auch jederzeit kontrollierbar, da eine Aufzeichnung in den Katastern erfolgt.

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt Bezug auf die drei von GV Martin Plackner gestellten Fragen und weist darauf hin, dass er selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb hat. Im Zusammenhang mit der Begrünung, erläutert Bgm. Ferdinand Aigner, dass im August abgeerntet wird und dann wären diese abgeernteten Flächen den ganzen Winter Erosion und Überschwemmungen ausgesetzt. Aus diesem Grund setzt man eine gewisse winterharte Begrünung. Die Kosten dieser Begrünung belaufen sich auf € 60,--/Hektar, dadurch schützt man den Boden und man gibt auch den Lebewesen einen gewissen Lebensraum. Bei der Abrechnung sieht man nur den Sammelantrag, aber jeder Landwirt hat einen AMA-Antrag, den er dem Ortsbauernausschuss vorlegt, dieser hat dann die Möglichkeit die Anträge noch einmal zu kontrollieren und wird dieser auch von der AMA kontrolliert. Dann kommen alle Anträge in eine Sammeliste bzw. in einen Sammelantrag, welchen alle Landwirte noch einmal unterschreiben. Dieser Sammelantrag wiederum wird der Gemeinde vorgelegt.

GV Franz-Patrick Baumann sieht diese Förderung als Wertschätzung gegenüber den Landwirten in der Gemeinde St. Georgen i. A. und deren Tätigkeit für die Gemeinde. Er unterstützt diesen Antrag daher sehr. In Zeiten wie diesen, ist die Existenz und die Tätigkeit der Landwirte wichtiger denn je.

ErsGR Franz Karl Holzapfel erläutert, dass die Besamung der Äcker auch wichtig für das Wild ist. Würden die Äcker nicht begrünt werden, so hätten Rehe, Hirsche, Hasen, Fasane und Wildschweine weniger Nahrung und keine Deckung. Wenn man durch die Felder geht, sieht man anhand der Spuren, dass dort sehr viel Wildverkehr stattfindet und auch deshalb unterstützt er diesen Antrag sehr.

GV Martin Plackner möchte klarstellen, dass er Dinge, die für die Landwirtschaft und die Tiere wichtig sind, keinesfalls in Frage stellen möchte. Als langjähriges Prüfungsausschussmitglied stellt er allerdings in Frage, ob die Landwirte mit dieser Subvention etwas anfangen können und ob diese Beihilfe für die vorgenannten Zwecke Verwendung findet, oder ob es – so zu sagen – eher ein „Jausengeld“ darstellt.

GR Ing. Josef Renner teilt mit, dass er bei nächster, passender Witterung Buchweizen mitanbauen würde, weil Buchweizen nachkommt und dieser müsste dann gedroschen werden. Wenn er allerdings die Förderung von der Gemeinde erhält, dann würde er auf das Anbauen des Buchweizens verzichten und würde er dafür die Fläche im Winter begrünen.

GR Norbert Schweizer hält fest, dass die Übergabe einer Liste an die Gemeinde erfolgt, in welcher die Antragsteller aufscheinen. Das bedeutet also, es gibt eine Liste, auf welcher alle Förderungswerber angeführt sind.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es einen Mehrfachantrag eines jeden einzelnen Landwirten gibt. Diese Mehrfachanträge sind Grundlage zur Erfassung der geförderten Fläche. Jeder einzelne Landwirt füllt dann ein Erhebungsblatt aus und übergibt dieses Formular dem Ortsbauernausschuss. Dieser hat wiederum die Möglichkeit die Richtigkeit zu überprüfen. Danach erfolgt der Sammelantrag durch den Ortsbauernausschuss und wird der Gemeinde zur Auszahlung übergeben.

GR Sarah Maria Steiner möchte wissen, ab wann der Sammelantrag ungefähr ausbezahlt werden wird und ob es auch von der EU eine Förderung dafür gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass die Auszahlung noch im Jahr 2022 erfolgen wird und dass es von der EU dafür keine Fördergelder gibt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23 (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, ErsGR Elfriede Brandl)
---------------	---

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)

TOP 04. Abwasserbeseitigungsanlage BA 23: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 23 Köttlgründe zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 45.400,00 eine Gesamtförderung von € 8.172,00 gewährt. Diese Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Es ist daher mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wien als Abwicklungsstelle ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 10. Mai 2022 Antragsnummer B905765 betreffend die Gewährung von Investitionszuschüssen für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 23 Köttlgründe.

Die Finanzierung des Vorhabens ist wie folgt vorgesehen:

Anschlussgebühren	Euro	25.315,46
Eigenmittel	Euro	4.540,00
Landesmittel	Euro	0,00
Bundesmittel	Euro	8.172,00
Restfinanzierung	Euro	7.372,54
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	45.400,00

Mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting wird folgender Förderungsvertrag abgeschlossen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B905765, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Köttlgründe
Funktionsfähigkeitsfrist	06.09.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Fälschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	18,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	45.400,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 8.172,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 05. Auflösung der gemeindeeigenen KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau & Co KG“:

a) Rückübertragung der an die VFI KG übertragenen Aufgaben; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wurde im Jahr 2007 eine ausgegliederter Rechtsträgerin in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft („KG“) gegründet und die Aufgabe der „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für die Ausbildung in Musik und von Einrichtungen der Musikpflege“ auf diese KG übertragen. Zu diesem Zweck wurde von Seiten der Gemeinde eine in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft in die KG eingebracht. Die KG hat in der Folge eine Landesmusikschule samt Musikprobenraum errichtet und aus den angefallenen Investitionskosten einen Vorsteuerabzug vorgenommen.

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG soll nun aufgelöst werden.

Dafür sind folgende Beschlüsse durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau notwendig:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat einen Beschluss zu fassen, in dem die Aufgabenausgliederung rückgängig gemacht und die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG genehmigt wird.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

die an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG übertragene Aufgabe der „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für die Ausbildung in Musik und von Einrichtungen der Musikpflege“ werden an die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau rückübertragen und künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.

Debatte:

GV Herbert Hamader ersucht um Bekanntgabe, ob auch der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Komplementär, von dieser Auflösung der KG informiert wird oder ob eine Beschlussfassung erfolgen muss.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass im Schreiben der Leitner Leitner GmbH vom 04.07.2022 dazu nichts erwähnt wird. Amtsintern wird aber noch geprüft, ob eine Information oder Beschlussfassung des bzw. im Verein zu erfolgen hat.

GV Franz Patrick Baumann ist der Ansicht, dass jedenfalls zumindest eine Information an Vorstand/Aufsichtsrat/Generalversammlung erfolgen müsste. Er begrüßt aber die Auflösung des Vereines an sich sehr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

b) Genehmigung der Auflösung

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag,
die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau genehmigt die Auflösung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau & Co KG“.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

c) Genehmigung Gesellschafterbeschluss

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag,
folgender Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau & Co KG“ wird genehmigt:

Landes- als Handelsgericht Wels
Maria-Theresia-Straße 12
4600 Wels

Gesellschafterbeschluss

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A., sowie die Gemeinde St. Georgen i.A. als Gesellschafter der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Georgen im Attergau fassen hiernit einstimmig folgenden

Beschluss:

- 1) Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG G, FN 292768t wird aufgelöst und ist aus dem Firmenbuch des Landesgerichtes Wels zu löschen.
- 2) Die Gemeinde St. Georgen im Attergau übernimmt im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB sowohl Vermögen als auch allfällige Verbindlichkeiten.

Es liegt eine Grunderwerbssteuerbefreiung gem § 2 Art 34 BBG 2001 iVm § 1 Art 34 BBG 2001 vor.

Nußdorf am Attersee, am _____

Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Gemeinde St. Georgen i.A. ,
vertreten durch Obfrau AL Mag. Teresa Sagerer

Gemeinde St. Georgen i.A.,
vertreten durch den Bürgermeister
Ferdinand Aigner

Weiters wird der Bürgermeister ermächtigt, diesen Beschluss für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu unterfertigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass man sich im Prüfungsausschuss damit befassen wird, welche Einsparungen sich für die Gemeinde durch die Bildung der Gemeinde-KG ergeben haben. Das Ergebnis wird interessant sein.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

d) Antrag auf Löschung im Firmenbuch des LG Wels; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag,

die Löschung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels und die Gesamtrechtsnachfolge nach § 142 UGB durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die FF St. Georgen hat mit Ansuchen vom 17.02.2022 um Erneuerung des vorhandenen Kommandofahrzeuges (KDO) angesucht, zu diesem wurde in der GR-Sitzung vom 13.09.2022 der Grundsatzbeschluss samt Finanzierungsplan beschlossen. Um auch einem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit einer Angebotsabgabe zu geben, wurden das Fahrgestell und der Aufbau getrennt ausgeschrieben. Als Grundlage der Ausschreibung wurde ein KFZ Mercedes Sprinter Tourer 319 CDI Standard mit 140kW angeführt. Zur Angebotslegung wurden die Unternehmen U. Lisko GmbH, ATOS MT GmbH, Lagermax Lagerhaus und Speditions AG und Rosenbauer Österreich GmbH eingeladen.

Die Lagermax Lagerhaus und Speditions AG gab zum Fahrgestell kein Angebot ab. Die Firma Rosenbauer legte ein Angebot vor, welches sich aber in 43 Punkten von den anderen unterschied und somit nicht vergleichbar ist. Die beiden anderen Angebote unterscheiden sich nur in einem Punkt, woraus sich auch der Mehrpreis von € 250,42 ergibt.

Somit ging als Best- und Billigstbieter die U.Lisko GmbH, mit einer Angebotssumme von € 57.273,34, hervor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin den

Antrag,

die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erteilt der Firma U.Lisko GmbH, Thern 22, 4880 St. Georgen im Attergau aufgrund des Angebotes vom 12. Oktober 2022 – nach dem Ergebnis der Angebotsprüfung sowie der Bestbieterermittlung – den Zuschlag zur Lieferung eines MB Sprinter Tourer 319 CDI Standard mit 140kW.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass er es grundsätzlich sehr begrüßt, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, dass auch ein St. Georgener Unternehmen ein Angebot abgeben konnte. Er erkundigt sich, ob in diesem Angebot auch der Aufbau des Fahrzeuges enthalten ist.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass der Aufbau in diesem Angebot nicht enthalten ist. Für den benötigten Aufbau wird eine neuerliche Ausschreibung und Einholung von Vergleichsangeboten erfolgen müssen. Das Fahrzeug selbst hat allerdings sehr lange Lieferzeiten, weshalb eine Ausschreibung und Vergabe des Fahrzeuges schnellstmöglich erfolgen muss. Der Aufbau ist hingegen nicht so schwierig zu liefern. Daher kann eine Auftragsvergabe über den Aufbau auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, was mit dem alten Fahrzeug passieren soll.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass das Altfahrzeug voraussichtlich verkauft werden wird.

GR Sarah Maria Steiner begrüßt dies, da derzeit auf dem Markt für Gebrauchtwagen gute Preise erzielt werden können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 07. Erschließung Gewerbegebiet Nord-Ost und Aufschließung in Lohened: Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten; Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann**, berichtet:

Für die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Nord-Ost, in welchem u.a. das Biomasseheizwerk der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH situiert ist, ist die Ausschreibung von Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten durch die Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH erfolgt. Diese Arbeiten wurden im Auftrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. als Bauauftrag im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Konkret beinhaltet die gegenständliche Ausschreibung die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten zur Erschließung des Gewerbegebietes Nord-Ost und zur Aufschließung in Lohened. Im Speziellen wurden die Errichtung eines Wasserleitungsanschlusses für die Nahwärme, die Errichtung eines Kanales, eines Pumpwerkes sowie einer Druckleitung, die Errichtung eines Regenwasserkanales einschließlich einer Sickermulde sowie die Errichtung eines Straßenunterbaues zur Aufschließung der Zufahrt zum Biomasseheizwerk ausgeschrieben.

Überdies ist im Bereich der Ortschaft Lohened die Aufschließung der Grundstücke 2989/10 und 2989/2 erforderlich. In der Obergruppe 2 wurde daher die Verlängerung eines Kanales sowie der Wasserleitung in Lohened ausgeschrieben (betr. Lohened 62 und Lohened 64).

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für die Erschließung des Gewerbegebietes Nord-Ost und die Aufschließung in Lohened genehmigen und der Fa. Porr Bau GmbH, 4020 Linz, als Billigstbieter mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von € 193.419,08 (exkl. MwSt.) den Auftrag für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, lt. Ausschreibung der dlp Ziviltechniker-GmbH, erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

**TOP 08. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
über den Verkauf des GSt. 4294/1; Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes des Hochwasserschutzverbandes Attergau (dieser setzt sich aus den Gemeinden Berg i. A., Straß i. A., Vöcklamarkt und

St. Georgen i. A. zusammen) war/ist der Erwerb von zahlreichen Grundstücken im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau und Straß i. A. durch den Verband erforderlich.

Herr Friedrich Mayr-Melnhof hat zahlreiche Grundstücke, welche für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes benötigt werden. An den Verkauf seiner Grundstücke hat Herr Mayr-Melnhof allerdings Bedingungen gestellt.

Eine Bedingung für den Verkauf bzw. die Belastung seiner Grundstücke an bzw. durch den Hochwasserschutzverband ist vor allem, die Auflassung und der anschließende Erwerb der Grundstücke Nr. 4298, 4299/2 und 4294, je KG 50011 St. Georgen im Attergau. Diese Grundstücke stellten ursprünglich öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Georgen i. A. dar.

In der Folge wurde ein Auflassungsverfahren der genannten drei Grundstücke des öffentlichen Gutes eingeleitet.

Von der Auflassung des öffentlichen Gutes GSt. Nr. 4294 sind jedoch auch die Eigentümer der angrenzenden Nachbargrundstücke 1743/2 und 1743/1, Herr Mag. Johannes Lettner und Frau Anna Lettner, unmittelbar betroffen, da sie über das Grundstück Nr. 4294 zu ihren Liegenschaften zufahren. Im Stellungnahmeverfahren zur Auflassung des öffentlichen Gutes wurden daher seitens der Ehegatten Lettner Einwendungen gegen die Auflassung erhoben.

In der Folge konnte jedoch zwischen Friedrich Mayr-Melnhof und den Ehegatten Lettner insoweit eine Einigung erzielt werden, als dass eine Teilung des GSt. 4294 erfolgen soll. Entsprechend dieser Einigung wurde eine Vermessungsurkunde durch DI Gernot Fleischmann erstellt, woraus sich die Teilung des genannten Grundstückes in die Trennstücke 1 – 3 ergibt. Vereinbart wurde, dass – nach erfolgter Auflassung des öffentlichen Gutes GSt. Nr. 4294 – das Trennstück 2 in das Eigentum von Herrn Friedrich Mayr-Melnhof übertragen werden soll. Teilstück 1 (= GSt. 4294/2) soll im öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen i. A. verbleiben. Das vertragsgegenständliche GSt. Nr. 4294/1 (= Trennstück 3), lt. Vermessungsurkunde DI Gernot Fleischmann vom 24.04.2020 (GZ 38741), soll in das Eigentum der Ehegatten Mag. Johannes und Anna Lettner übertragen werden.

Das GSt. 4294/1 weist eine Grundstücksfläche von 274m² auf und soll der zu zahlende Kaufpreis € 10,--/m² betragen, da sich dieser Weg in der Widmungskategorie „Grünland“ befindet und lediglich eine Befestigung durch Schotterung aufweist.

Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 2.740,--.

In der Folge wurden die Einwendungen durch die Ehegatten Lettner im Stellungnahmeverfahren zurückgezogen und in der GR-Sitzung vom 25.01.2022 die Auflassungsverordnung beschlossen. Die (positive) Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 04.03.2022 hat keine Gesetzwidrigkeiten ergeben.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 19:36 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.10.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A., als Verkäuferin und Mag. Johannes Lettner und Anna Lettner, beide whft. Kogl 119, 4880 St. Georgen im Attergau, als Käufer, über den Verkauf des GSt. 4294/1 (Trennstück 3), lt. Vermessungsurkunde DI Gernot Fleischmann vom 24.04.2020 (GZ 38741), im Ausmaß von 274m², zu einem Kaufpreis iHv € 2.740,-- genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:39 Uhr.

TOP 09. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Tanzschule Santner GmbH; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde unter Top 8. der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH und unter Top 9. der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH) beschlossen. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. u.a. verpflichtet, eine Fläche von ca. 1.200m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten.

Um Teilflächen des genannten Flächenausmaßes weitervermieten zu können, ist der Abschluss von Untermietverträgen erforderlich.

In der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde bereits der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ, als Unterkunftsräume für die PI St. Georgen i. A. (mit Flächenausmaß von 308,30m²), genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 07.12.2021 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem TVB Attersee-Attergau, zur Unterbringung des Tourismusverbandes Attersee-Attergau in Büroräumlichkeiten (mit Flächenausmaß von 250,83 m²) genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 26.07.2022 wurde der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Caritas Oberösterreich, zur Unterbringung der Caritas – Mobile Pflege (mit Flächenausmaß von 58,43 m²) genehmigt.

Weiters wurde in der GR-Sitzung vom 26.07.2022 der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Verein „So Living – Förderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“, zur Nutzung als Geschäftsräumlichkeiten (mit Flächenausmaß von 85,44 m²) genehmigt.

In der GR-Sitzung vom 25.10.2022 soll nun über eine Fläche von 288,50 m² der Abschluss eines Untermietvertrages mit der Tanzschule Santner GmbH, Hauptstraße 14, 4621 Sipbachzell, zur Unterbringung eines Tanzstudios, genehmigt werden. Die unterzuvermietenden Räumlichkeiten sollen von der Untermieterin drei Tage pro Woche (Montag, Dienstag, Mittwoch) genutzt werden dürfen. Außerhalb dieser vereinbarten drei Tage können die Räumlichkeiten anderweitig genutzt werden, worüber die Untermieterin ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wurde. Nur der Abstellraum 1 darf von der Untermieterin über die gesamte Mietdauer exklusiv genutzt werden. Nicht Mietgegenstand ist der Abseitenraum 2 (im 3. OG). Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2023 und wird befristet auf die Dauer von zwei Jahren geschlossen, sodass das Mietverhältnis am 28.02.2025 endet. Das monatl. Bestandentgelt besteht aus dem Hauptmietzins iHv monatl. € 1.543,- und den Betriebskosten, welche in Form eines monatl. Akontos iHv € 307,-- eingehoben werden. Der Bestandszins beträgt daher insgesamt für drei Tage pro Woche € 1.850,--.

Die Untervermieterin hat den Mietgegenstand in einer noch zu vereinbarenden Ausstattung zzgl. Trockenbau (der Trockenbau wird in Auftrag und auf Kosten der Fa. Erlinger Immobilien GmbH hergestellt) sowie die Fußböden zur Verfügung zu stellen.

Weiters räumt die Marktgemeinde St. Georgen i. A. der Tanzschule Santner GmbH die Option ein, ab 01.09.2023 das Nutzungsrecht am Mietgegenstand auf weitere Tage zu erweitern. Der Mietzins für den Fall der Ziehung der Option beträgt bei einer Erweiterung auf die Tage Donnerstag, Freitag oder Samstag jeweils € 920,-- pro Monat. Bei einer Erweiterung des Nutzungsrechtes auf Sonntag beträgt der Mietzins € 616,-- pro Monat.

Darüber hinaus räumt die Marktgemeinde St. Georgen i. A. der Tanzschule Santner GmbH die Option ein, ab 01.09.2024 sämtliche, im 3. OG gelegenen Räumlichkeiten (inkl. Abseitenraum 2) auf eine Mietdauer von 10 Jahren zu mieten (zu einem Mietzins iHv € 12,--/m²).

In einem Sideletter zum gegenständlichen Untermietvertrag soll ergänzend vereinbart werden, dass die Betriebskosten mit € 2,50/m² kalkuliert wurden, worin auch die mit 6 c/m² kalkulierten Stromkosten enthalten sind. In diesem Sideletter kommen die Parteien daher überein, dass die Kosten für Strom, die über 6 c/m² hinausgehen, von der Untermieterin zu bezahlen sind.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Untermietvertrages sowie des Sideletters zum Untermietvertrag jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Untermietvertrages und des Sideletters zum Untermietvertrag zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Debatte:

GR Norbert Schweizer weist darauf hin, dass die Seite 22 des Untermietvertrages (Bau- und Ausstattungsbeschreibung der Erlinger Holding GmbH) offensichtlich zur Gänze fehlerhaft ist, da sich diese Seite als unlesbar darstellt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass der Vertragsserrichter beauftragt werden wird, diesen offensichtlichen Fehler zu korrigieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2022, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Untermietvertrag (nach erfolgter Korrektur der Seite 22) sowie den vorliegenden Sideletter zum Untermietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. mit der Tanzschule Santner GmbH, FN 470350t, Hauptstraße 14, 4621 Sipbachzell, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner teilt mit, dass, um den Vertrag einigermaßen richtig bewerten zu können, eine wichtige Angabe fehlt: Lt. Untermietvertrag hat die Untervermieterin den Mietgegenstand in einer noch zu vereinbarenden Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Man bräuchte daher zumindest eine Größenordnung, welche Kosten mit Abschluss dieses Vertrages noch verbunden sind, damit dieser überhaupt zustande kommen kann. Ansonsten ist der Vertrag schwer zu bewerten, wenn man nicht sagen kann, welche Kosten noch anfallen werden. Die Kosten müssten dann durch ein Dreisiebtel geteilt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner ist der Meinung, dass schon klar sein muss, dass die Tanzschule erst einmal sehen muss, wie das ganze Konzept anläuft. Es war auch nur ein Rechnungsbeispiel, damit man ein realistisches Mietpreisangebot hat, um die Tanzschule drei Tage pro Woche einzumieten. Natürlich ist man nun gefordert, die anderen Tage zu vermitteln, aber man hofft auch, dass dies in einem Jahr erledigt ist. Im Zusammenhang mit der vereinbarten Ausstattung hält Bgm. Ferdinand Aigner fest, dass dies auch nicht so einfach ist, zumal viele Angebote aufliegen und nun begonnen wird, nachzuverhandeln. Die Tanzschule Santner GmbH wird sich an den Kosten für die Ausstattung auch beteiligen, aber sie möchten natürlich als erstes einen Mietvertrag in der Hand haben, denn sie können nicht in luftleerem Raum verhandeln. Im Budget sind für nächstes Jahr € 100.000,-- vorgesehen für den Ausbau des 3. OG. Santner wird sich auch daran beteiligen und man wird erst einmal schauen, dass man mit einer minimalistischen Ausstattung beginnt und wird es sich mit der Zeit zeigen, was für den laufenden Betrieb noch benötigt wird.

GR Norbert Schweizer lobt den Einsatz des Bürgermeisters, jedoch ist es aus seiner Sicht sehr schade, dass die Gemeinde – trotz der hohen Investitionskosten – auch mit den Mieteinnahmen aus den Untermietverträgen keine Kostendeckung der Mietzinshaltungen an die Fa. Erlinger Holding GmbH erreicht, sondern – im Gegenteil – immer finanzielle Mittel zuschießen muss. Man übergibt einen Mietgegenstand, in welchen man noch viel Geld investieren muss, man nimmt deshalb nie genug Geld ein, sondern wird immer etwas dazuzahlen müssen, damit dieser Mietgegenstand überhaupt – geringe – Einkünfte erzielt. Darüber hinaus gibt es auch Spekulationen, wonach ein Getränkeautomat aufgestellt werden wird und so weiter. Gerade auch in Anbetracht der vertraglichen Bindung im Hinblick auf die Optionsvereinbarung für 10 Jahre, verpflichtet sich die Gemeinde neuerlich über eine lange Zeit – ohne finanzielle Vorteile.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass bei den sehr schwierigen und zeitintensiven Vertragsverhandlungen niemand mit dabei war. Nach der Finanzausschusssitzung vom 11.10.2022 wurde mit der Tanzschule Santner GmbH weiterverhandelt und wurde auch der Finanzberater des Unternehmens beigezogen, aber bei € 12,00/m² Mietzins war ganz klar Schluss. Das Aufstellen von Getränkeautomaten, ist der Tanzschule Santner GmbH völlig egal. Wenn die Firma Starzinger einen Getränkeautomaten anliefert, aufstellt und befüllt, dann bezahlt der Mieter des Automaten den Strom und am Ende ergibt sich dann ein Nullsummenspiel. Als Gemeinde hätte man gerne € 13,-- bis € 14,--/m² Mietzins erhalten, dies wurde aber nicht geschafft. Die Tanzschule Santner GmbH hat Power und ist motiviert und Bgm. Ferdinand Aigner glaubt, dass sie für den Ort eine Bereicherung sein wird, Arbeitsplätze geschaffen und Einnahmen in Form von Kommunalsteuer eingehoben werden können, da die Firma eine sehr gute Arbeitsqualität vorweisen kann.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Tanzschule eine gute Möglichkeit sein wird, um diesen Teil des Gebäudes entsprechend zu vermarkten. Er geht davon aus, dass es nicht den vorgegebenen Zeitraum braucht, damit sich die Tanzschule etabliert, sondern er ist der Ansicht, dass die Tanzschule, so wie sie arbeitet, schon früher den Betrieb erweitern wird können. Er sieht, darüber hinaus, auch noch die Möglichkeiten für Nachverhandlungen, wenn der kommerzielle Erfolg gegeben ist.

GR Norbert Schweizer weist darauf hin, dass es in den nächsten 10 Jahre keine Möglichkeit zu Nachverhandlungen geben wird, da vertraglich ein Optionsrecht zu einem Fixpreis von € 12,--/m² für die Dauer von 10 Jahren vereinbart werden wird.

Auch **GV Friedrich Hofinger** teilt mit, dass man sich mit diesem gegenständlichen Vertragswerk 10 Jahre bindet. Daher kann die Gemeinde nicht nach 2 Jahren hergehen und sagen, man will einen höheren monatlichen Mietzins.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass er diesbezüglich auf das Verhandlungsgeschick des Bürgermeisters vertraut, denn so naiv, zu meinen, dass man den Fehlbetrag mit Getränkeverkäufen hereinholen kann, braucht man auch nicht sein.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc, erkundigt sich, ob – neben dem 3. OG – derzeit noch weitere Räumlichkeiten frei sind und von der Gemeinde untervermietet werden müssten.

Bgm. Ferdinand Aigner bejaht dies und teilt mit, dass neben der Polizeiinspektion noch Büroräumlichkeiten im Ausmaß von ca. 36m² frei sind.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc, weist darauf hin, dass – unter Berücksichtigung der Vermietung des 3. OG und der von Bgm. Aigner erwähnten Bürofläche – noch Flächen von 170m² verbleiben, für welche die Gemeinde über 15 Jahre hinweg einen monatlichen Mietzins iHv € 12,--/m² an die Fa. Erlinger Holding GmbH zu entrichten hat, welche jedoch

von der Gemeinde nicht untervermietet werden können (da es sich dabei um Allgemeinflächen, wie Gänge, Liftschächte, Mauern, etc. handelt). Dies bedeutet, die Gemeinde zahlt für eine Fläche von 170m² monatliche Mietzinse, ohne die Möglichkeit zu haben, Einnahmen dafür zu lukrieren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass alle Fraktionen die Möglichkeit gehabt hätten, potenzielle Mieter namhaft zu machen, diese Möglichkeit blieb jedoch ungenutzt. Man kann nicht immer nur kritisieren, ohne Lösungsmöglichkeiten zu präsentieren. Darüber hinaus ist diese ständige Kritik auch absolut nicht lustig, zumal es sehr schwierig war, einen so guten Mieter an Land zu ziehen.

GV Martin Plackner weist darauf hin, dass er bzw. die Grüne Fraktion sich stets gegen die finanzielle Beteiligung an diesem Projekt und die damit einhergehenden, langfristigen Verpflichtungen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. ausgesprochen hat. Er hat von Beginn an darauf hingewiesen, dass es ein Nonsens ist, dass sich die Gemeinde St. Georgen i. A. so lange bindet und finanziell verpflichtet.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er das nun schon so oft von GV Martin Plackner gehört habe und man daher seine Meinung zu diesem Projekt bereits kennt.

GV Martin Plackner entgegnet, dass er damit sagen wollte, dass die Grüne Fraktion von Beginn an nicht hinter diesem Projekt gestanden hat bzw. steht und sich daher – wohl verständlicherweise – auch nicht verpflichtet fühlt, einen Untermieter zu suchen.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass bei der Eröffnung der Polizeiinspektion jedoch auch die Grüne Fraktion vertreten war und getrunken und gespeist hat.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, wenn die Grüne Fraktion nicht für diesen Antrag stimmt, dann ist dies einfach so. Allerdings lässt er sich seine Arbeit in dieser Angelegenheit nicht schlecht machen, denn es war ein riesengroßer Aufwand, solch einen Untermieter, wie die Tanzschule Santner GmbH – bzw. auch alle anderen Untermieter – zu finden.

GV Martin Plackner teilt mit, dass es einfach eine Tatsache darstellt, dass viele von der Gemeinde gemietete Flächen, nicht untervermietet werden können. Diese Mietflächen werden von der Gemeinde zu einem vereinbarten Mietzins von der Erlinger Holding GmbH gemietet, wurden aber noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze untervermietet oder können zum Teil auch gar nicht untervermietet werden. Dies bedeutet, der Gemeinde entstehen erhebliche, finanzielle Nachteile aus diesem Projekt.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet, dass im Vertrag mit der Tanzschule Santner GmbH sogar die Räume, in welcher die Lüftung und das Kühlgerät positioniert sind, mitvermietet werden. Die Terrasse wurde aus dem Untermietvertrag entfernt, da diese auch von der

Marktgemeinde nicht gemietet wurde. Man muss die Flächen überprüfen, aber er glaubt nicht, dass es tatsächlich 170 m² sind, die nicht untervermietet werden können. Diese Anzahl erscheint ihm doch etwas zu hoch.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	19	(Bgm. Ferdinand Aigner, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)
Dagegen:	2	(GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	4	(GV Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

TOP 10. Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister bei der Abwicklung des Bauvorhabens „St. Georgs Galerien – Ausbaurbeiten im 3. OG“

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 eröffnet dem Gemeinderat in § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF unter anderem die Möglichkeit, dass ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister – unter Beachtung der Wertgrenze des § 58 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF – durch Verordnung zu übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Da die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit GR-Beschluss vom 15.06.2021 den Mietvertrag mit der Erlinger Immobilien GmbH abgeschlossen und seit Juli 2022 den vereinbarten monatlichen Mietzins für die gemieteten Räumlichkeiten des Gebäudes „Attergaustraße 55“ – einschließlich des 3. OG – bezahlt, erscheint es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit sinnvoll, dass die noch ausstehenden Angebote für die Vergabe der Ausbauarbeiten im 3. OG vom Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister – innerhalb der jeweiligen Wertgrenzen – vergeben werden, damit ein zügiger Baufortschritt und die damit verbundenen Mieteinnahmen durch Untervermietung gewährleistet werden können.

Es soll jedoch zusätzlich eine Vorberatung der Angebote im Finanzausschuss erfolgen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

folgende Verordnung zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 25. Oktober 2022 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens

„St. Georgs Galerien: Ausbauarbeiten im 3. OG“

an den Gemeindevorstand und dem Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates vom 16.06.2020 (Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrages) und 15.06.2021 (Mietvertrag) wurde das Vorhaben „St. Georgs Galerien“ und die Beteiligung der Gemeinde St. Georgen i. A. daran beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF, erforderliche Aufbringung des Geldbedarfs für die Ausbauarbeiten des 3. OG erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2022 (Nachtragsvoranschlag, MEFP, Prioritätenreihung).

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Aufgrund § 43 Abs. 3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des o.a. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und dem Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Gemeindebudgets.

- b) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenze des

§ 58 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Debatte:

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 19:59 Uhr.

GR Ing. Josef Renner entschuldigt sich – aus gesundheitlichen Gründen – für die weitere Sitzung, verabschiedet sich und verlässt die Sitzung um 20:00 Uhr.

GV Martin Plackner erkundigt sich, in welcher Höhe diese Investitionen im NVA und MEFP enthalten sind.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Ausbauarbeiten des 3. OG der St. Georgs Galerien (Attergaustraße 55) mit € 100.000,-- in NVA und MEFP berücksichtigt wurden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 18 (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)

Dagegen: 0

Enthaltung: 5 (GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

(GR Ing. Josef Renner und GR Dominik Enthammer sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 11. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des GSt. 4301; Beschlussfassung

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 26.07.2022 wurde der gegenständliche Bereich der Wegparzellen Nr. 4301, welcher zuvor als öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet war, aufgelassen. Die Auflassung des öffentlichen Gutes war für die nunmehrige Veräußerung von Grundstücksteilflächen erforderlich.

Anschließend an die Beschlussfassung der Auflassungsverordnung wurde die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht und dem Amt der Oö. Landesregierung (mit dem entsprechenden Auszug aus der genehmigten Verhandlungsschrift) zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die vom Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, durchgeführte Verordnungsprüfung hat lt. Schreiben vom 04.10.2022 keine Gesetzwidrigkeiten ergeben. Die Auflassung des gegenständlichen Grundstückes ist somit – gesetzmäßig – erfolgt.

In der gegenständlichen GR-Sitzung ist nun die Beschlussfassung der Vereinbarungen über die Übertragung bzw. Veräußerung von Grundstücksteilen des GSt. 4301 mit Frau Franziska Kurz-Kitzmantel und Herrn Friedrich Mayr-Melnhof vorgesehen.

Daher stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag:

a)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird an Frau Franziska Kurz-Kitzmantel ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4301 veräußert.

Mit Frau Franziska Kurz-Kitzmantel, wh. in 4880 St. Georgen im Attergau, Kogl 116, wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Frau Kurz-Kitzmantel Franziska als Eigentümerin der EZ 303, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A. einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau übergibt unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung ein Teilstück aus Grundstück 4301, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A., wie im Lageplan vom 08.07.2022, M = 1:1.500, rot lasiert dargestellt, an Frau Kurz-Kitzmantel Franziska

II.

Der Verkaufspreis wurde mit €10,--/m² vereinbart. Die Ermittlung des genauen Grundausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

Die Kosten der Vermessung und alle anderen, mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten von Frau Kurz-Kitzmantel Franziska und Herrn Mayr-Melnhof Friedrich. Einvernehmlich vereinbart wird eine Kostentragung in Form von 1/5 durch Frau Kurz-Kitzmantel und von 4/5 durch Herrn Mayr-Melnhof.

III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestimmt ist; Frau Kurz-Kitzmantel Franziska erhält eine einfache Abschrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

Franziska Kurz-Kitzmantel

(Ferdinand Aigner)

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:03 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass er grundsätzlich einen Liegenschaftstausch mit Herrn Friedrich Mayr-Melnhof mehr befürwortet hätte, als einen Verkauf an diesen, zumal Tauschgrundstücke jedenfalls vorhanden wären (zB die Grundstücksflächen, über welche der Keltenbaumweg verläuft). Da dies aber offensichtlich nicht möglich ist und er dieser Grundübertragung auch nicht im Wege stehen bzw. diese verzögern möchte, wird er diesem Antrag zustimmen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Weiters stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag:

b)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird an Herrn Friedrich Mayr-Melnhof ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4301 veräußert.

Mit Herrn Friedrich Mayr-Melnhof, wh. in 4880 St. Georgen im Attergau, Kogl 1, wurde folgende Vereinbarung abgeschlossen:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen Herrn Friedrich Mayr-Melnhof als Eigentümer der EZ 1664, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A. einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau übergibt unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung ein Teilstück aus Grundstück 4301, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A., wie im Lageplan vom 08.07.2022, M = 1:1.500, rot lasiert dargestellt, an Herrn Friedrich Mayr-Melnhof

II.

Der Verkaufspreis wurde mit €10,--/m² vereinbart. Die Ermittlung des genauen Grundausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

Die Kosten der Vermessung und alle anderen mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten von Frau Kurz-Kitzmantel Franziska und Herrn Mayr-Melnhof Friedrich. Einvernehmlich vereinbart wird eine Kostentragung in Form von 1/5 durch Frau Kurz-Kitzmantel und von 4/5 durch Herrn Mayr-Melnhof.

III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestimmt ist; Herr Friedrich Mayr-Melnhof erhält eine einfache Abschrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

Friedrich Mayr-Melnhof:

(Ferdinand Aigner)

.....

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 12. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 – Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung – „Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie“

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau hat mit Schreiben vom 05.10.2022 – eingelangt im Marktgemeindeamt am 05.10.2022 – fristgerecht einen Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. eingebracht. Der Bürgermeister war somit verpflichtet, den Gegenstand „Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung – ‚Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie‘“ in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung aufzunehmen, da dieser in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Da gem. § 46 Abs 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 idgF das Recht der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand dem Antragsteller zusteht, verliest **GR Franz Schneeweiß** den Antrag „Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung – ‚Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie‘“ vom 05.10.2022 wie folgt:

Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. Pol. Bez. Vocklabruck, OÖ.	
Eingel.	07. Okt. 2022
Zahl	Blg.

An den
Bürgermeister
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
St. Georgen im Attergau

Zur Kenntnis genommen!
Der Bürgermeister:

St. Georgen i. A., 05.10.2022

Betreff: Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau beantragt gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung – „Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie“

Begründung:

Siehe beiliegenden Resolutions-Entwurf.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau

GR Franz Schneeweiß
Fraktionsobmann

[Signature]

**Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde
St. Georgen im Attergau an die Bundesregierung**

Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie

Das EU-Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass Biomasse, die direkt aus dem Wald kommt, nahezu komplett aus der energetischen Nutzung genommen werden und nicht mehr als nachhaltig gelten soll. Holz stellt im Gegensatz zu dieser Einschätzung der EU aber als nachwachsender Rohstoff und bei nachhaltiger Nutzung einen sicheren erneuerbaren Energieträger dar. In Österreich wächst beispielsweise jedes Jahr mehr Holz nach, als genutzt wird. Die EU berücksichtigt weder in ihrer Waldstrategie, noch mit der Richtlinie RED III nationale Besonderheiten und spricht damit dem Wirtschaftswald faktenwidrig und pauschal die Nachhaltigkeit ab. Die energetische Nutzung von Holz macht in Österreich 60 Prozent der erneuerbaren Energie aus. Wenn die EU nun plant, Holz als Energieträger zu verbieten und auch nur abzusenken, dann bedeutet das eine massive Bedrohung für die heimische Energieversorgung und für unsere bäuerlichen Betriebe, die in dieser Branche tätig sind. Damit geht die EU einen gefährlichen Weg und setzt Arbeitsplätze und Energiesicherheit aufs Spiel.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau fordert die Bundesregierung, hier vor allem Mag. Norbert Totschnig als Minister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, daher auf, in den entsprechenden Gremien der EU umgehend ihr Veto sowohl gegen die EU-Waldstrategie, als auch gegen die Richtlinie RED III einzulegen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

Antragsteller: FPÖ Gemeinderatsfraktion St. Georgen im Attergau



GR Franz Schneeweiß stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Resolution an die Bundesregierung beschließen wie folgt:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau fordert die Bundesregierung, hier vor allem Mag. Norbert Totschnig als Minister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, auf, in den entsprechenden Gremien der EU umgehend ihr Veto, sowohl gegen die EU-Waldstrategie, als auch gegen die Richtlinie RED III, einzulegen.

Debatte:

GV Martin Plackner teilt mit, er habe ein Problem mit der Formulierung in der Resolution. Das EU-Parlament hat keine Möglichkeit sich selbst Gesetzes- oder Beschlussvorlagen zu machen, denn das macht die Kommission. Soweit er weiß, ist diese Beschlussvorlage da und ist das entsprechende Verfahren anhängig. Mitten im Verfahren ist auch ein sehr spürbarer Widerstand gegeben. Die Beschlussvorlage befindet sich jedoch, seines Wissens nach, noch nicht auf der Abstimmungsebene. Er gehe derzeit davon aus, dass die Sache in der Form, wie sie von der Kommission eingebracht worden ist, nicht durchgeht. Aber er begrüßt die Idee, dass man vehement dagegen sein muss, denn Österreich ist mit seiner Gegenwehr nicht alleine. Der Antrag der FPÖ-Fraktion ist aus seiner Sicht daher durchaus akzeptabel.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass es im Antrag „in den entsprechenden Gremien der EU“ heißt. Unter Gremien der EU versteht man natürlich auch die Europäische Kommission. Er glaubt, die Befürwortung dieses Antrages ist sehr wichtig, gerade als Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, die jetzt sehr viel in die Nahwärme investiert und Richtung Biomasse lenkt. Er sieht es daher als zielführend, diesem Antrag zu zustimmen.

GR Mag. Wilhelm Auzinger ersucht um Bekanntgabe, was RED III konkret heißt.

GR Franz Karl Holzapfel erklärt, dass es sich dabei um die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energie Directive – RED III) handelt.

GV Martin Plackner teilt mit, dass es schon einen Grund für diese und ähnliche Überlegungen gibt, obwohl er absolut dagegen ist, aber damit man versteht, worauf es ankommt: Es gibt Bestrebungen, nicht nachhaltige Einfuhren in die EU zu besteuern, damit Europa einen Hebel hat, um Umweltsünder zu stoppen. Also, damit praktisch nicht nachhaltig produzierte Waren in der EU automatisch teurer werden, wenn sie zB von Drittstaaten in die EU eingeführt werden. Diese Überlegungen gehen, in ihrer Formulierung, in Richtung Brasilien, eigentlich Südamerika. Dort werden Wälder tatsächlich nur abgeholzt, damit Soja und Mais angebaut werden können, welche dann wiederum als Viehfutter nach Europa verkauft werden. Die EU möchte diesen Ländern sagen, dass die Einfuhr des Mais und Soja nur dann erfolgen darf, wenn die sinnlose Abholzung der Wälder gestoppt wird. Dies soll nur als Erklärung dienen. Er ist sich aber sicher das eine brauchbare Lösung entstehen wird.

GR Dominik Enthammer teilt mit, dass dies eine andere Verordnung sei, die RED III ist ein Bisschen aus den rumänischen Urwäldern entstanden. Die FPÖ sieht einfach das Problem, das regionale Lösungen gefunden werden müssen. Denn es gibt viele verschiedene Länder mit unterschiedlichen Verhältnissen und Umständen. Im Parlament wurde bereits abgestimmt und er informiert darüber, dass bei der Abstimmung auch die Grüne Fraktion dafür war.

GR Christoph Strobl verlässt die Sitzung – 20:13 Uhr.

GR Christoph Strobl nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:20 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht folgender

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 13. (Teilweise) Aufhebung eines GR-Beschlusses über den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ und (teilweise) Aufhebung eines GR-Beschlusses über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3192/11 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern zu können.

In der GR-Sitzung vom 13.09.2022 wurde daraufhin unter Top 16. der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstückes 3192/11 von der Gemeinde St. Georgen i. A. an Herrn Gottfried Feldbacher und Frau Sylvia Renner genehmigt. Ebenso wurde in der GR-Sitzung vom 13.09.2022 ein Baulandsicherungsvertrag mit Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner betreffend GSt. 3192/11 genehmigt (Top. 21.).

Mit E-Mail vom 29.09.2022 teilte Herr Feldbacher jedoch der Marktgemeinde St. Georgen i. A. plötzlich mit, dass er – aus privaten sowie finanziellen Gründen (zu hohe Baukosten) – vom Kauf des gegenständlichen Grundstückes zurücktreten möchte.

Da noch keine Verbücherung erfolgt ist und daher noch keine Steuern und Gebühren aufgelaufen sind (ausgenommen davon sind natürlich die bereits entstandenen Vertragserrichtungskosten, welche Herr Feldbacher und Frau Renner jedenfalls zu entrichten haben), kann ein Rücktritt vom Vertrag in diesem Fall noch relativ kostenschonend erfolgen. Einem Vertragsrücktritt muss die Gemeinde jedoch zustimmen.

Der GR-Beschluss vom 13.09.2022 (Top 16.) über die Genehmigung des Kaufvertrages der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Herrn Feldbacher und Frau Renner sowie der korrespondierende Baulandsicherungsvertrag (GR-Beschluss vom 13.09.2022, Top 21.) sind in den jeweiligen Punkten diesfalls aufzuheben. Weiters ist eine Rückabwicklungsurkunde zum Kaufvertrag vom 15.9./23.9.2022 zu beschließen.

Nach dieser (teilweisen) Aufhebung der GR-Beschlüsse und der daraufhin notariell beglaubigt zu unterfertigenden Rückabwicklungsurkunde zum Kaufvertrag vom 15.9./23.9.2022, BRZ 2188/202 und 2325/2022 des öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber, kann ein neuer Kaufvertrag und ein neuer Baulandsicherungsvertrag mit anderen Interessenten abgeschlossen werden.

Bgm. Ferdinand Aigner, stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge

1. dem Vertragsrücktritt durch Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner (Kaufvertrag über GSt. 3192/11) zustimmen sowie
2. den Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2022 (Top 16.) über die Genehmigung des Kaufvertrages hinsichtlich des GSt. 3192/11 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Gottfried Feldbacher, geb. 13.12.1965 und Frau Sylvia Renner, geb. 16.01.1971, beide whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Kottulinskystraße 14/1, als kaufende Parteien, aufheben sowie
3. den Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2022 (Top 21.) über die Genehmigung des Baulandsicherungsvertrages mit Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner, betreffend GSt. 3192/11, aufheben sowie
4. nachfolgende Rückabwicklungsurkunde zu genehmigen:

RÜCKABWICKLUNGS- URKUNDE

zum KAUFVERTRAG

**vom 15.9./23.9.2022, BRZ 2188/2022 und 2325/2022 des
öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber**

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21,
als **verkaufende Partei** einerseits, sowie **Sylvia RENNER**, geboren am 16.01.1971, und
Gottfried FELDBACHER, geboren am 13.12.1965, beide wohnhaft in 4880 St. Georgen im
Attergau, Kottulinskystraße 14/1, als **kaufende Partei** andererseits

wie folgt:

Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, dass der gegenständliche Kaufvertrag vom
15./23.9.2022 einvernehmlich aufgehoben wird. Die wechselseitigen Verpflichtungen aus
diesem Kaufvertrag sowie aus dem gleichzeitig abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrag
hinsichtlich Grundstück 3192/11, GB 50011 St. Georgen im Attergau sind damit aufgehoben.

Da der Anlass für diese Aufhebung die Trennung von Sylvia Renner und Gottfried Feldbacher
ist, verpflichten sich diese, die durch die Rückabwicklung entstehenden Kosten zu tragen.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau in dessen Sitzung vom 25.10.2022 beschlossen und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Nußdorf am Attersee, am 24.10.2022

Sylvia Renner, geb. 16.01.1971

Gottfried Feldbacher, geb. 13.12.1965

....., am

Gottfried Feldbacher, geb. 13.12.1965

....., am

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner verlässt die Sitzung – 20:20 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 20:22 Uhr.

GR Sarah Maria Steiner nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:23 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:24 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc, stellt eine allgemeine Frage: Warum muss die Gemeinde einem Vertragsrücktritt zustimmen?

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, da der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Verträge mit Herrn Feldbacher und Frau Renner bereits genehmigt hat und diese daraufhin von ihm, als Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde, notariell beglaubigt unterschrieben wurden, ist auch für die Rückabwicklung bzw. Auflösung der Verträge wiederum die Genehmigung durch den Gemeinderat erforderlich. Die Gemeinde hat ja – mit Beschluss des Gemeinderates – das Grundstück bereits verkauft. Für eine Rückabwicklung des Verkaufes muss daher die Gemeinde wiederum zustimmen und der Gemeinderat seine Genehmigung erteilen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 14. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 14.) wurde von Herrn Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 25.10.2022 abgesetzt.

TOP 15. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 15.) wurde von Herrn Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 25.10.2022 abgesetzt.

TOP 16. Erklärung eines Neuplanungsgebietes „Bambergerstraße – BBP Nr. 41“; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Es ist beabsichtigt, für den Bereich der Grundstücke 3330/1, 3330/2, 3330/3, 3330/4 und 3330/5 ein Neuplanungsgebiet zu verordnen. Für diesen Bereich liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor und ist die Änderung dieses Bebauungsplanes der eigentliche Zweck des Neuplanungsgebietes.

Als nur vorübergehende, raumordnungsrechtliche Maßnahme tritt die Neuplanungsverordnung nach dem Gesetz spätestens nach zwei Jahren außer Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Anlassgebung noch nicht abgeschlossen ist. Die Oö. Bauordnung sieht zwei auf ein Jahr befristete Verlängerungsmöglichkeiten der zeitlichen Geltung der Neuplanungsgebietsverordnung vor, die keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Gem. § 37 Abs. 4 Oö. ROG tritt die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden (Rechtswirksamkeit der Änderung des Bebauungsplanes) außer Kraft.

Vom Raumplaner Dipl. Ing. Max Mandl wurde ein Verordnungsentwurf sowie eine entsprechende Planbeilage übermittelt.

Verlesung des Entwurfes der Verordnung über die Erlassung eines Neuplanungsgebietes von DI Max Mandl.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

folgende Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes zu genehmigen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 37b Oö. ROG 1994, wird der in der Planbeilage dargestellte Bereich (Abgrenzung des Neuplanungsgebietes „Bambergerstraße – BBP Nr.41“ vom 10.10.2022) zum Neuplanungsgebiet erklärt. Der Planungsraum umfasst die Grst. 3330/1-5 und Teilflächen von 4239 und 4247, KG St. Georgen im Attergau (50011) mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 4.968m² (Liegenschaften Römerstraße 22, Bambergerstraße 7, 9, 11 und 13). Der Planungsraum ist ident mit dem rechtswirksamen BBP Nr.41.

§ 2

Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Bereich befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Hauptsiedlungsraumes St. Georgen im Attergau. Von den bestehenden 5 Bauparzellen sind dzt. 4 mit „klassischen Einfamilienhäusern“ bebaut. Die umliegende Bebauungsstruktur entspricht ebenso einer in diesem Bereich „üblichen“ Kleinhausbebauung.

Entsprechend der vorhandenen städtebaulichen Struktur soll auch der noch unbebaute Bauplatz max. mit einem Kleinhausbau bebaut werden. Nachdem die bestehenden Festlegungen im rechtswirksamen BBP Nr. 41 dahingehend unzureichend sind, werden daher, ergänzende Zielsetzungen – als Teil dieser Verordnung – wie folgt definiert:

- Festlegung, dass im Planungsraum genau 5 Bauplätze (gem. Bestand) und je Bauplatz max. 3 Wohneinheiten zulässig sind.
- Im Planungsraum sind ausschließlich Kleinhausbauten mit max. 2 oberirdischen Geschossen (gem. OIB-Begriffsbestimmung) zulässig.
- Begrenzung der Dachneigung mit max. 45°. Dachein- und -aufbauten dürfen max. 50% der Gebäudelänge ausmachen.
- Je Bauplatz sind je Wohneinheit mind. 2 unabhängig voneinander nutzbare PKW-Stellplätze erforderlich.
- Festlegung eines Grünflächenanteils (GFA) von mind. 30% je Bauplatz.

- Klarstellung der Definition der Berechnung der Geschosßflächenzahl (GFZ) im BBP Nr.41.

Die Erreichung der angeführten Zielsetzungen ist durch die Festlegungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes bzw. durch den BBP Nr.41 und durch die allgemein gültigen baurechtlichen Bestimmungen nicht, bzw. nur unzureichend gewährleistet.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

Der eigentliche Zweck des Neuplanungsgebietes liegt in der Änderung des dzt. rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 41.

§ 3

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§ 4

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Beilagen:

Abgrenzung des Neuplanungsgebietes „Bambergerstraße – BBP Nr. 41“

Debatte:

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:27 Uhr.

GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl erkundigt sich nach dem Flächenausmaß des Grundstückes 3330/3.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass das gegenständliche Grundstück Nr. 3330/3 ein Flächenausmaß von 1.078m² aufweist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Mag. Christoph Strobl)

(GR Ing. Josef Renner und GR Franz Schneeweiß sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 17. Bebauungsplan Nr. 33 Siedlungsgebiet Keltenweg – Änderung Nr.1; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 2022 wurde das Verfahren für die Bebauungsplan-Änderung Nr. 33.1 (Siedlungsgebiet Keltenweg) auf der Grundlage des Planentwurfes samt der Grundlagenforschung und Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Max Mandl eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- Energie AG – Netz OÖ, Strom / Erdgas vom 22. August 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 16. August 2022

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siedlungsgebiet Keltenweg“ auf der Grundlage des Planes vom 11. Mai 2022, GZ: sg_22_04_01, des Ortsplaners Dipl. Ing. Max Mandl zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GR Brigitte Wahrstätter verlässt die Sitzung – 20:33 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:34 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner und GR Brigitte Wahrstätter sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 18. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (betr. GSt. 3967); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 Oö. ROG kommen insbesondere Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken in Betracht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06. November 2018 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Bedingung, dass ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, der vom Gemeinderat beschlossen und dem Amt der Oö. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird, genehmigt.

Nun liegt ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, notariell beglaubigt, zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Herrn Rudolf Moser, Alkersdorf 49, 4880 St. Georgen im Attergau, vor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

GR Brigitte Wahrstätter nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:34 Uhr.

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:37 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner und GR Dominik Enthammer sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Herrn Rudolf Moser, geb. 05. November 1955, whft. Alkersdorf 49, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:38 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 19. Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 108/9) samt Löschungserklärung:

- a) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung**
- b) Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung**

a) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Hermann Sandhofer wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2016 genehmigt. Herr Sandhofer hat das Grundstück 108/9, EZ 2126, KG 50011 St. Georgen im Attergau, mit Schenkungsvertrag vom 08. März 2022 an seine Tochter Verena Sandhofer, damit diese ein Eigenheim errichten kann, übergeben.

Es liegt bereits ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, notariell beglaubigt, zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Frau Verena Sandhofer, Thalham 58, 4880 St. Georgen im Attergau, vor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Frau Verena Sandhofer, geb. 28.04.1993, whft. Thalham 58, 4880 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

b) Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung

Aufgrund des Schenkungsvertrages zwischen Hermann Sandhofer und seiner Tochter Verena sowie aufgrund des daraufhin abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrages von Verena Sandhofer wurde vom öffentlichen Notar, Dr. Werner Schimon, eine Löschungserklärung im Hinblick auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde gegenüber Herrn Hermann Sandhofer vorbereitet und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau übermittelt.

Folgender Löschungserklärungsentwurf wird verlesen:

Löschungserklärung

Bei der Liegenschaft Einlagezahl 2126 Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau (Eigentümer Hermann Sandhofer zur Gänze) ist folgendes Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einverleibt:

***** C *****
1 a 6014/2017
VORKAUFSRECHT gem Pkt V. Baulandsicherungsvertrag
2016-09-01 für
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Die **Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**, 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, erteilt hiermit ihre Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten ob der Liegenschaft Einlagezahl 2126 Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau in CLNr. 1a) einverleibten, oben näher beschriebenen Vorkaufsrechtes, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 2126, GB 50011 St. Georgen im Attergau, zu erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 20. Baulandsicherungsvertrag (GSt. 3106/6) – Löschungserklärung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2018 wurde der Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Elvis Bibaj und Herrn Jozef Bibaj genehmigt.

Mit E-Mail vom 20. September 2022 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ein Entwurf der Löschungserklärung übermittelt, da entsprechend dem Punkt IV. des Baulandsicherungsvertrages („Sicherstellung der Bebauung“) die widmungsgemäße Bebauung bereits erfolgt ist (Errichtung eines Doppelhauses in Lohen 94 bzw. Lohen 94a).

Folgender Löschungserklärungsentwurf wird verlesen:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 2179, KG 50011 St. Georgen im Attergau haftet zu

C-LNr. 1 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V. des Baulandsicherungsvertrages vom 26.02.2018 für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

Nachdem die Voraussetzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, aufgrund des erwähnten Baulandsicherungsvertrages, weggefallen sind, erteilt die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe, ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten einverleibten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 2179, KG 50011 St. Georgen im Attergau, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 2179, KG 50011 St. Georgen im Attergau, erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 21. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 13.09.2022 hat Frau Susanne Blümel, aufgrund Ihres Hauptwohnortwechsels, auf das Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates sowie auf Ihre Ausschussfunktionen verzichtet.

Es sind demnach die frei gewordenen Stellen als Mitglied im Wirtschaftsausschuss sowie die frei gewordene Stelle als Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Franz Schneeweiß den Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion:

Ersatzmitglied Prüfungsausschuss: GR Dominik Enthammer

Mitglied Wirtschaftsausschuss: GV Franz Patrick Baumann

Ersatzmitglied Wirtschaftsausschuss: GR Dominik Enthammer

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GR Franz Schneeweiß gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die FPÖ gewählt.

Über den Wahlvorschlag der FPÖ Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss der FPÖ-Fraktion: einstimmig angenommen

TOP 22. Allfälliges

Bgm. Ferdinand Aigner informiert über den am 30.10.2022 stattfindenden Tag der Senioren sowie über den am 26.10.2022 geplanten Protestmarsch der Gemeinderatsfraktionen gegen die Aufstellung der Zelte im EAST West/Thalham.

GR Norbert Schweizer muss eine Mitteilung der Wahrnehmung von problematischem, demokratiefeindlichem Verhalten in St.Georgen im Attergau machen und führt dazu aus wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Gemeinderäte, geschätzte Zuhörer!

Die Grüne Gemeindegruppe hat sich um die Betreuung der Werbeplakate für den Präsidentschaftswahlkampf von Alexander Van der Bellen gekümmert.

Die Plakate, wie teilweise auch die Plakatständer, waren Ziel von regelmäßigen Vandalismusakten.

Im Bereich des Kerngebietes mussten so gut wie alle Plakate täglich erneuert beziehungsweise die Plakatflächen repariert werden.

Abgesehen davon, dass Personen, die Wahlplakate attackieren, sich außerhalb des demokratischen Rahmens bewegen, machen sie sich auch dem Straftatbestand der Sachbeschädigung schuldig.

Die Grüne Fraktion darf annehmen, dass alle Fraktionen so einen Aktionismus verurteilen und ersuchen, in ihrem Umfeld darauf hinzuwirken, diesen zu unterlassen.

Abschließend bedankt sich GR Norbert Schweizer für die Aufmerksamkeit.

GV Franz Patrick Baumann berichtet, dass seit ca. zwei Wochen im Bereich des Mitterweges ein Verkehrsschild samt Zusatztafel „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Anrainerverkehr Mitterweg“ errichtet ist. Seit diesem Zeitpunkt wird er von wütenden Anrainern der Pausingergasse kontaktiert, da nun – lt. Angaben der Anrainer – der Verkehr nicht mehr über den Mitterweg, sondern über die Pausingergasse geleitet wird. GV Franz Patrick Baumann ersucht daher, um Klärung dieser Angelegenheit bzw. Behandlung und Bearbeitung im Verkehrsausschuss.

GV Martin Plackner teilt mit, dass ursprünglich im Verkehrsausschuss besprochen wurde, dass das ganze Gebiet mit Fahrverbotstafeln abgeschottet werden soll. Es hat dann allerdings Gespräche mit dem Verkehrssachverständigen gegeben, bei welchen er leider nicht anwesend sein konnte, da ihm der Termin nicht mitgeteilt wurde. Es wurde in dieser Besprechung vereinbart, dass die Sperrung des Mitterweges alleine ausreichend ist und wurde dies dann auch so umgesetzt. Entsprechende Mitteilungen habe er nicht erhalten. Die Situation ist nun leider so, wie er es befürchtet hat. Daher wurde nun beschlossen, dass das Fahrverbotszeichen weiter hinauf versetzt wird und die Bezeichnung „Mitterweg“ in der Zusatztafel entfernt wird. Er hoffe auf eine zeitnahe Umsetzung.

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass nach wie vor neben der Konditorei Gassner und vor dem Salon „Janette's Beauté Kosmetik & Fußpflege“ vier Parkplätze vorhanden sind, welche noch immer mit „Parken verboten!“-Tafeln deklariert sind. Es getraut sich daher keiner, dort zu parken, solange die Tafeln angebracht sind und Parkplätze sind im Ortszentrum ohnehin Mangelware.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es eine schriftliche Vereinbarung mit Herrn Ferdinand Strobl über die Nutzung dieser Parkplätze gibt. Er ist auch im Besitz einer Kopie dieser Vereinbarung.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass eine Besprechung mit Herrn Ferdinand Strobl stattgefunden hat und die Grenzen neu festgestellt werden müssen, da die Grenzpunkte in diesem Bereich nicht vermessen sind und daher keine Grenzpunkte im Grenzkataster enthalten sind. Zur Feststellung der Grenzpunkte kann daher nur eine Grenzverhandlung

erfolgen. Dort eine Lösung bzw. Einigung über die Grenzpunkte zu finden, wird daher eher schwierig werden.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass es eine von Herrn Ferdinand Strobl unterschriebene Vereinbarung mit der Gemeinde St. Georgen i. A. aus dem Jahr 2001 gibt, wonach die beiden ostseitigen KFZ-Stellplätze (dies sind jene, welche sich am nächsten zur Konditorei „Gassner“ befinden) öffentlich genutzt werden dürfen. Die beiden westseitigen Stellplätze dürfen hingegen von den Eigentümern der Liegenschaften Attergaustraße 32a und 34 genutzt werden.

Mit Schreiben vom 26.08.2022 wurde Frau Janette Strasser (Janette's Beauté Kosmetik & Fußpflege, Attergaustraße 32a) gemeindeseitig auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, die Wegweisung der Bürgerinnen und Bürger zu unterlassen, da die beiden ostseitigen Parkplätze ausdrücklich von der Öffentlichkeit genutzt werden dürfen (und eben KEINE ausschließlichen Kundenparkplätze darstellen).

Herr Ferdinand Strobl ist allerdings der Ansicht, dass dieser Vertrag ungültig sei, da in diesem Vertrag auch vereinbart wurde, dass alle vier Parkplätze in die Kurzparkzone der Gemeinde mitaufgenommen werden. Diese Aufnahme in die Kurzparkzone ist allerdings nicht erfolgt. Da dieser Passus nicht erfüllt wurde, vertritt Herr Strobl nun die Meinung, dass damit der gesamte Vertrag unwirksam wäre.

GR Brigitte Wahrstätter erkundigt sich, ob in Zukunft für den Tag der Senioren Gutscheine zur Verfügung gestellt werden könnten. Damit auch jene, welche gerade an diesem Tag nicht teilnehmen können, ein anderes Mal die Möglichkeit haben, mit Verwandten oder Bekannten Essen zu gehen. All jene, die an dem Tag der Senioren im Gasthaus anwesend sind, müssen ihre Gutscheine dann vor Ort einlösen.

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht den Ausschussobmann, GR Mag. Wilhelm Auzinger, um Erörterung dieses Ansuchens im Kultur- und Seniorenausschuss.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:59 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

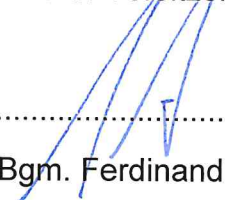
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden. / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion



(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:



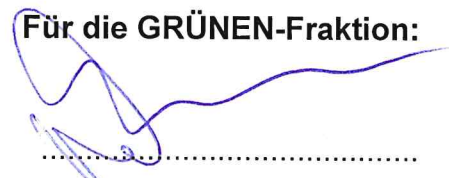
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 13. DEZ. 2022

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 16. DEZ. 2022

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat